Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 110.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Freitag, den 11. Juli 1817.

General-Pardon
für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nach den Berichten der Landes-Behörden haben sich aus den mit Unserer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen sowohl, vor Unserer Besitznahme, als auch während Unsers Besitzes verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militair-Konskriptions-System, manche in der Absicht sich dem Unserm Staate gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

Diesen Unsern Unterthanen, in sofern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung, wegen leichter Vergehungen vom 13. September 1815, oder im General-Pardon vom 7. Januar 1816 begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heer bereits wirklich eingestellt und zur Fahne vereidet waren, sichern wir hierdurch in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhangen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zweien Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 20. September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämmtlichen, seit dem Jahre 1813 und bis jetzt zu Unserer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortschaften unerlaubterweise und ohne rechtmäßige Ursache, entweder um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen oder aus welchem anderen Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliches Erkenntniß feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergestellt seyn sollen, in sofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Orts-Obrigkeit sich gestellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnten Frist nicht wieder einfinden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfall strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingestellt waren, und ihre Fahne meineidig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung keinen Anspruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Urkund-

lich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Juni 1817.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Vom Main, vom 29 Juni.

In der 37sten Sitzung der Bundesversammlung ist die Freizügigkeit in Gemäßheit des 18ten Artikels der Bundesakte, auf die vollständigste Weise gesetzlich ausgesprochen. Alle darüber geschlossenen Privatverträge unter Bundesstaaten, welche die Freizügigkeit mehr beschränken sollten, als in diesem Beschlusse geschehen ist, werden für aufgehoben erklärt, und in allen Bundesstaaten, wo dieselbe noch nicht statt findet, soll sie vom 1. Juli d. J. in Kraft treten. Auch Abzüge wegen Staats- oder Gemeindeschulden sollen nicht statt finden.

In Wisbaden wohnte der Herzog von Nassau am 18. Juni dem Gottesdienst mit allen Behörden bei, und legten nachher den Grund zu einer Kaserne, welcher die Inschrift bestimmt ist: „dem Bürger und Krieger gleich hold des Vaterlands Vater.“ Das dasige Blatt sagt bei dieser Gelegenheit: „Die vaterländische Geschichte wird mit dankbarer Anerkennung rühmen, daß vor allem die Preußen sich dort (bei Belle Alliance) den unsterblichen Lorbeer errungen. Sie haben den ewig denkwürdigen Tag entschieden, mit einer Anstrengung und Ausdauer, und mit einem Edelmuthe, von dem sich in den Jahrbüchern des Kriegs wenig Beispiele finden mögen; auch haben dies alle Deutsche anerkannt, die, wenn sie auch mit gleichem Muthe fochten, doch nicht ein Gleiches zum Erfolge beitragen konnten. Der Held des Tages ist Blücher, dem Wellington sich anschließt.“

Nach einer Baierschen Verordnung steht den Gemeinden für Anlehn an Saat- und Brodtkorn, welches sie ihren Gemeindegliedern aus den errichteten Magazinen jetzt machen, das Vorzugsrecht bei Konkursen zu.

Ehe der König von Würtemberg nach Baden abreisete, erhielt er noch die Beitrittsakte des Fürsten von Metternich als Landstand zu der Konstitution. Mehrere Altwürtembergische Städte z. B. Weinsperg und Nellenburg, haben durch Addressen mit vielen Unterschriften der Bürger ebenfalls ihren Beitritt zu der Konstitution beurkundet.

Der Erzherzog Rainer ist des Kaisers Stellvertreter in Wien, während dessen Abwesenheit.

In der Schweiz hat der Rhein durch Ueberschwemmungen großen Schaden gethan; auch die Linth hat ihre Dämme, die man unverwüstlich gebaut zu haben glaubte, an 2 Stellen durchbrochen.

Die Regierung von Luzern hat der Frau v. Krüdener die nachgesuchte Aufenthaltsbewilligung in der schön gelegenen Villa von Horw ertheilt, wo nun jeden Tag die Menge der an Leib und an Seele Armen zusammenströmt, und körperliche sowohl als geistige Sparsuppe ausgetheilt erhält. Zum Nachtlager ist in den nahe liegenden Scheunen Streue zubereitet.

Nach Briefen aus Clermont-Ferrand (wo das Schweizer-Regiment Salis in Garnison liegt) wurden den 2ten dieses vier Kompagnien nach Thiers detaschirt, wo sie einige Haufen Insurgenten auseinander jagten. Mehrere der letztern wurden verwundet, drei getödtet.

Frankfurt, vom 24. Juni.

In der 35sten Sitzung der Bundesversammlung am 16ten trug die Gesandtschaft der freien Städte vor, daß die Barbaresken gegen Hanseatische, und andere Deutsche Schiffe namentlich Preußische kreuzten, und selbst in der Nordsee gekapert hätten. Zwar sagt sie, ist es mit Dank zu erkennen, daß England sich durch die That erklärt hat: daß es solchen Frevel wenigstens in den ihm nahen Meeren nicht zu gestatten Willens ist; allein es ist Pflicht, den hohen Deutschen Bund dringend aufzufordern, zu dauernder Abstellung dieser beispiellosen, alle Handlung störenden Frevel, kräftig mitzuwirken. Gewiß war selbst in der Beschränkung, auf das mittelländische Meer, worin die Barbaresken mit ihren Seeräubern bis jetzt gehalten worden, ihre Existenz schon ein öffentliches Unglück für ganz Europa. Wie klein erscheint aber dieses partielle Uebel gegen die unberechbaren unglücklichen Folgen, welche es nach sich ziehen würde, wenn den Afrikanischen Seeräubern gestattet seyn sollte, sich in ruhige, von ihren verpesteten Küsten weit entfernte Meere zu verbreiten, und das Verderben, welches sie begleitet, bis dahin zu bringen. Eine gänzliche Stockung der Deutschen Schiffahrt und des Deutschen Ein- und Ausfuhr Handels würde die nothwendige Folge davon seyn, wenn die Barbaresken nicht auf das nachdrücklichste abgehalten werden, sich in andere Meere zu

verbreiten. Gegen bekannte Gefahren sichert sich der unvertheidigte Kauffahrer durch Assekuranz; allein gegen die von den Barbaresken drohende Gefahr ist keine Assekuranz möglich. Diese Seeräuber, denen Völkerrecht unbekannt ist, deren sogenannte Kriegserklärung man erst durch ihre Ueberfälle erfährt, rauben nicht nur Eigenthum, sondern auch Menschen, Deutsche Mitbürger. Wer steht dafür, daß sie nicht auf ihren Streifzügen mitunter an unbewachten und wehrlosen Stellen der Deutschen Küsten landen, und auch dort ihr Gewerbe, Plünderung und Menschenraub treiben, und Angst und Noth verbreiten würden? Wer sichert uns, daß sie nicht zu allem Ungemach, worunter Deutschland nach so schweren Zeiten leidet, noch die schrecklichste der Plagen, die bei ihnen einheimische Pest, hinzufügen werden? — Die Senate dürfen sich daher vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß der hohe Deutsche Bund als Gesammtheit und Europäische Macht sich bewogen finden wird, die durch jene Seefrevel gefährdete Ehre der Deutschen Nation aufrecht zu erhalten und für die Sicherheit der Deutschen Schiffahrt auf eine wirksame Weise Sorge zu tragen ꝛc. Alle Stimmen vereinigten sich darin daß man den höchsten Höfen und Kommittenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der Deutschen Seehandlung zu ergreifen. Der Großherzogl. Luxemburgische Gesandte gab dabei noch besonders zu Protokoll: Gleich der erste Artikel der Bundesakte redet von der Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten, nicht der Gebiete. Nicht nur durch Seuchen ist die Ausbreitung und Rückwirkung des gegenwärtigen Uebels denkbar, sondern auch durch Fallimente durch Mißtrauen, durch Stockung mancher Bestellungen und folglich mancher Industrie-Zweige im Binnenland ꝛc. Es ward darauf eine Kommission niedergesetzt, welche aus dem Grafen von der Goltz, Freiherrn v. Eyben, Freiherrn v. Gagern, Hrn. v. Berg und Hrn. Syndikus Danz besteht und ein Gutachten über die Vorkehrungen zur Sicherung der Deutschen Seehandlung gegen die Räubereien der Barbaresken, vorzulegen hat.

Der Buchhändler Müller zu Erfurt hat eine Beschwerde wider den Churfürsten von Hessen, wegen Eingriffs in sein Eigenthum, bei der Bundesversammlung angebracht. Die Sache ist folgende: Von des Hrn. Berlepsch „Beiträge zu den Hessenkasselschen Landtagsverhandlungen der Jahre 1815 u. 16.“ deren Verleger Müller ist, wurden in Kassel 40 Exemplare konfiszirt. Der Buchhändler Krieger zu Marburg, der diese Exemplare hatte kommen lassen, suchte um die Bezahlung des Preises, der zwanzig Thaler betrug, nach, erhielt aber zur Resolution; daß nichts dafür vergütet werden solle. Müller verlangt nun entweder seine Exemplare zurück, oder die Zahlung derselben, weil die Bundesakte den Buchhandel gegen den Nachdruck in Schutz nimmt, es jedoch noch ärger sey, wenn Exemplare einer durch die Zensur legalisirten landständischen Druckschrift, ohne Entschädigung konfiszirt werden.

Paris, vom 24. Juni.

Der Aufenthalt in St. Cloud ist dem Könige sehr gedeihlich, weil er dort täglich spatzieren gehen kann. Die Herzogin von Berry speiset des Mittags in St. Cloud, kommt aber immer nach Paris zurück.

Der bisherige Seeminister, Graf Dubouchage, ist zum Pair und Staatsminister und dagegen der Marschall Gouvion St. Cyr zum Minister der Marine und der Kolonien ernannt.

Mehrere Ersparnisse sind verordnet worden, z. B. bei dem Königl. Hause 3 Quartiermeister und 7 Quartier-Fouriere entlassen und die Besoldungen der noch bleibenden 10 Quartier-Beamten beschränkt worden. Der Groß-Quartiermeister, der den Rang eines Obersten hat, erhält 24,000 Franken; fünf Fouriers, die Capitains- oder Lieutenants-Rang haben, 2400 Franken. Die Prevotal-Garde des Königlichen Pallastes ist aufgehoben. — Von dem Sold, von den Quartiergeldern und den Rationen der vier Compagnien Garde du Corps wird künftig ein Abzug gemacht, so daß der die Compagnie kommandirende Lieutenant nur 16000 Franken erhält, ein anderer Lieutenant 10000 Fr., ein Garde du Corps 1144. — Alle Ministerien müssen dem Finanzminister Etats der von ihnen zu zahlenden Pensionen einreichen. Die bis jetzt schon bewilligten Pensionen verbleiben, insofern sie nicht das gesetzliche Maximum übersteigen.

Gestern konfirmirte der ehemalige Bischof v. Quimper 80 Waisenkinder in der Parochie St. Antoine. Seit 1791 war dies nicht von einem Prälaten geschehen. Das Königl. Erziehungshaus zu St. Denis erhält jetzt 500 verwaisete Töchter von Kriegern. Bonaparte, der

sie zu Waisen gemacht hat, versorgte nie eine so starke Zahl.

Man weiß nun, daß das Signal zu einem Aufstande in und um Lyon, ein durch die Verschwörer daselbst am Frohnleichnams-Sonntage zu gebender Kanonenschuß war. Es ist üblich, an diesem Tage zu schießen, dasselbe wurde daher ringsum von Lyon in den Gemeinden untersagt; in Bellecour geschah dieser Schuß dennoch, und in mehr als 20 Gemeinden ertönte hierauf die Sturmglocke, die Behörden wurden abgesetzt und die weißen Fahnen verschwanden; sogar eine dreifarbige wurde zu Roanne aufgesteckt. Zwei Tage später brach ein Tumult in Bourg, Hauptort des Aine-Departements, aus; Proklamationen beriefen sich dort darauf, daß die Lyoner die Waffen ergriffen hätten. Doch auch dort war die Ruhe bald wieder hergestellt.

Ein griechischer Schiffskapitain hat am 10ten in Marseille zur Erfüllung eines Gelübdes, daß er in einem Sturm gethan, unentgeldlich Reis ausgetheilt.

Zu Lyon sind 2 der neulichen Friedenstörer, Raymond und St. Dubois, zum Tode verurtheilt; den andern wird der Prozeß gemacht. Der Nationalgarde hat der König für ihre bewiesene Treue Dank sagen lassen.

Nach einer Verordnung des Königs von Spanien soll das Abliefern von Landstreichern zum Seedienst künftig mit Vorsicht geschehn, weil es Schuld an dem schlechten Zustand der Königl. Marine sey.

Neapel, vom 5. Juni.

Es heißt, daß die Oestreicher im August wirklich das Land verlassen werden, allein die öffentliche Ruhe ist noch so wenig gesichert, daß viele der einsichtigsten Bürger dem Abzuge der Oestereicher nur mit Besorgniß entgegen sehn. Der König ist zu populair für dieses Volk. Die Kriegsmacht ist, trotz der redlichen Bemühungen des Fürsten Nugent, noch immer ohne alle Haltung und Mannszucht, und überdem durch den unvertilgbaren Haß, welcher zwischen den Soldaten und Offizieren von der Englisch-Sizilischen und Müratschen Truppen herrscht, in sich getrennt. Neulich sollte bei einer Execution der Versuch gemacht werden, was man wohl mit einheimischen Truppen ausrichten könnte; bis dahin war immer eine Compagnie Oesterreicher aufgezogen, jetzt wurde ein ganzes Bataillon von der Königl. Garde genommen, und dennoch hatte der erste Verbrecher kaum die Guillotine betreten, als das Volk losbrach, und auf das gewöhnliche Geschrei „fuga, fuga!“ sich eben zu den wildesten Zügellosigkeiten anschickte, als plötzlich eine österreichische Patrouille erschien, und die Ordnung im Augenblicke wieder herstellte.

Die Oestreicher bestehen aus einem Regiment böhmischer Reiter, 3 Regimentern Ungarischen Fußvolks und der gehörigen Artillerie, etwa 10 000 Mann recht ernste, ehrenfeste Leute, welche den Umgang mit Italienern meiden und überhaupt ein kräftiges Regiment führen. Wo sie fehlen, da fehlt auch Ordnung und Sicherheit; dies gilt namentlich von Calabrien und einem Theile Apuliens, wo eine ganz militairisch eingerichtete Bande hauset, welche die Reichen in der Gegend durch Brandschatzungen aussaugt, und deren Anführer König genannt wird.

Vermischte Nachrichten.

Auf der letzten Braunschweiger Messe ging die Wohlfeilheit der Baumwollenwaaren bis zum Unglaublichen; die Elle Kattun wurde zu 2 Kreuzer (6 Pf.) verkauft. Wenn nun die Baumwolle dazu, wo nicht aus Indien, doch aus Macedonien kam, und wenigstens durch einige 20 Hände ging, so möchte der geschickteste Rechner wohl an der Aufgabe scheitern, wie viel von dem Kattunpreise auf jede Hand komme?

Auf Ansuchen des Grafen Palfy hat der österreichische Kaiser die Wiener Hof-Theater unter Aerial-Regie gestellt, und die Leitung derselben als Hof-Commissair, dem Hofrath von Füljod übertragen.

Die Dänische Anleihe von 10 Millionen Thaler in Genua ist unter vortheilhaften Bedingungen zu Stande gebracht; auch ist von der Russischen Regierung eine neue Zahlung für die Kriegslasten der Unterhaltung der Russischen Armee in Holstein in den Jahren 1814 und 1815 erfolgt. An Kolonialwaaren aller Art ist der größte Ueberfluß ohne Käufer zu finden, doch glaubt man, daß wegen der Unruhen in Brasilien ihr Preis wieder steigen wird.

Ueber Aly, Pascha von Aegypten, den man geraume Zeit für eine Schutzwehr der Pforte gehalten, erheben sich jetzt bittre Klagen. Er eigne sich das Monopol auch zum Nachtheil der Europäer zu, und brauche selbst den Krieg gegen die Wechabiten als Bereicherungsmittel.